Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/750

07. 06. 73

Sachgebiet 63

Antrag

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

über die Anträge des Präsidenten des Bundesrechnungshofes

betr. Rechnungen und Vermögensrechnungen des Bundesrechnungshofes — Einzelplan 20 — für die Rechnungsjahre 1967/1968 und 1969 — Drucksachen VI/472, VI/2136 —

A. Problem

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlagen der Rechnungen und Vermögensrechnungen für die Rechnungsjahre 1967/1968 und 1969 gemeinsam beraten. Der Bundesrechnungshof ist den ihm gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung (bis 31. Dezember 1969 § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung) auferlegten Pflichten nachgekommen.

B. Lösung

Für die vorbezeichneten Rechnungen kann gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung erteilt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesrechnungshof ist durch die gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung erfolgte Vorlegung der Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für die Rechnungsjahre 1967/1968 und 1969 — Einzelplan 20 — Drucksachen VI/472, VI/2136 — den ihm auferlegten Pflichten nachgekommen.
2. Für die vorbezeichneten Rechnungen wird gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung erteilt.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht	**Esters**
Vorsitzender	Berichterstatter